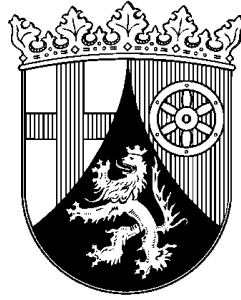


3 K 27/17.MZ



Verkündet am: 05.12.2017

Veröffentlichungsfassung!

gez. Zeimentz

Justizbeschäftigte als Urkunds-

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Beklagter -

w e g e n Prüfungsrechts, Nichtbestehens des Ersten Abschnitts der Ärztlichen
Prüfung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2017, an der teilgenommen hat

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin, Studierende der Medizin an der J. G.-Universität M., beansprucht die Genehmigung des Rücktritts vom schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2016.
- 2 Der erste und zweite Versuch der Prüfung im Frühjahr und Herbst 2015 wurden bei der Klägerin mit „nicht ausreichend“ und damit als nicht bestanden gewertet. Den mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung absolvierte die Klägerin am 11. September 2015 mit der Note „ausreichend“.
- 3 Das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie ließ die Klägerin mit Schreiben vom 11. Februar 2016 zu der Prüfung im Frühjahr 2016 zu und lud sie zum schriftlichen Prüfungsteil am 15. und 16. März 2016. Mit Bescheid vom 8. April 2016, der Klägerin am 19. April 2016 zugestellt, wurde ihr mitgeteilt, dass sie den schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wegen Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden habe und die Prüfung somit endgültig nicht bestanden sei; eine weitere Wiederholung sei auch nach erneutem Studium der Medizin nicht zulässig.
- 4 Mit am 21. April 2016 bei dem Landesprüfungsamt eingegangenem Schreiben machte die Klägerin den nachträglichen Rücktritt von der schriftlichen Physikumsprüfung im Frühjahr 2016 geltend. Bereits im Zeitpunkt der Prüfung sei sie sehr krank gewesen, was sich allerdings erst im Nachhinein herausgestellt habe. Bereits vor der Prüfung seien körperliche Einschränkungen wie Kurzatmigkeit, Herzrasen und plötzliche Erschöpfungszustände bemerkbar gewesen, die sie auf

die Nervosität vor dem Drittversuch zurückgeführt habe. Im Zeitpunkt der Prüfung seien die Einschränkungen bereits so weit fortgeschritten gewesen, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen und von der Prüfung zurückzutreten. Als sie notfallmäßig ins Krankenhaus eingeliefert worden sei, sei die Erkrankung schon so lebensbedrohlich gewesen, dass sie ohne Behandlung verstorben wäre: es habe sich um eine Lungenembolie, tiefe Beinvenenthrombose und Lungeninfarkt gehandelt. Am 29. April 2016 reichte die Klägerin den von dem Landesamt angeforderten Entlassungsbericht des Katholischen Klinikums Mainz vom 22. April 2016 nach. In diesem ist ausgeführt, dass die Klägerin am 1. April 2016 wegen plötzlich aufgetretener Luftnot über die Notaufnahme stationär eingewiesen worden sei; es seien eine Lungenembolie und eine Beinvenenthrombose diagnostiziert worden. Bei einer Lungenembolie handele es sich um eine lebensbedrohliche Erkrankung, die stationär behandelt werden müsse. Die Klägerin habe schon längere Zeit vorher ähnliche Symptome gehabt, die sie aber auf den bestehenden Stress und das längere Sitzen geschoben habe.

- 5 Gegen den Nichtbestehensbescheid vom 8. April 2016 legte die Klägerin am 17. Mai 2016 Widerspruch ein.
- 6 Auf Bitte des Landesprüfungsamtes fand eine amtsärztliche Untersuchung der Klägerin zur Frage einer unerkannten Prüfungsunfähigkeit im Prüfungszeitraum 15./16.März 2016 statt. Unter Einbeziehung vorgehender ärztlicher Atteste und aktueller Entwicklungen kamen die Ärzte des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung M.-B. in ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2016 zu dem Ergebnis, dass die im Krankenhausbericht dokumentierte Anamnese eher für ein akutes Geschehen spreche, wobei zusätzlich Anhaltspunkte für ein zurückliegendes Ereignis gegeben seien. Es sei zusammenfassend nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen, dass schon vor dem 1. April 2016 kleinere Lungeninfarkte stattgefunden hätten, die zum Zeitpunkt der Prüfung die angegebenen Beschwerden ausgelöst hätten. Inwieweit ggfls. diese sich zum Zeitpunkt der Prüfung relevant auf die Prüfungsfähigkeit ausgewirkt hätten, sei im Nachhinein spekulativ.
- 7 Mit Bescheid vom 14. Juli 2016 lehnte das Landesprüfungsamt den Antrag der Klägerin auf nachträglichen Rücktritt vom schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2016 ab und führte aus, es liege bereits kein

wichtiger Grund für einen nachträglichen Rücktritt wegen unerkannter Prüfungsunfähigkeit vor. Die Klägerin habe auch angesichts der ärztlichen Atteste nicht nachweisen können, dass sie im maßgeblichen Zeitpunkt der Prüfungen erkrankt gewesen sei. Soweit sie geschildert habe, bereits zwei Wochen vor der Prüfung körperliche Beschwerden gehabt und deshalb Schmerzmittel eingenommen zu haben, so hätte sie dies noch vor der Prüfung im Hinblick auf einen Krankheitswert ärztlich abklären lassen müssen. Darüber hinaus habe es die Klägerin versäumt, den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen. Sie habe bereits Anfang März 2016 Beschwerden gehabt, ohne diese ärztlich abklären zu lassen. Nehme ein Prüfling in Kenntnis von körperlichen Beeinträchtigungen an einer Prüfung teil und warte auch noch die Ergebnismitteilung über die Prüfung ab, könne nicht mehr von einer unerkannten Prüfungsunfähigkeit ausgegangen werden. Spätestens nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus nach dem 1. April 2016 hätte sie einen nachträglichen Rücktritt von den Prüfungen beantragen müssen.

- 8 Dagegen wandte sich die Klägerin mit ihrem am 16. August 2016 erhobenen Widerspruch und machte geltend, sie habe die Symptome zwar erkannt, aber fälschlicherweise auf ihre Prüfungsanspannung bezogen. Sie habe angesichts der zu diesem Zeitpunkt noch nicht so starken Beschwerden nicht gewusst und auch nicht einschätzen können, dass sie so schwer erkrankt gewesen sei. Nach der Prüfung habe sich ihr Gesundheitszustand zunehmend so stark verschlechtert, dass sie in lebensbedrohlicher Situation ins Krankenhaus habe aufgenommen werden müssen. Letzteres mache die Außergewöhnlichkeit des vorliegenden Falls deutlich.
- 9 Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15. Dezember 2016 im Wesentlichen unter inhaltlicher Bezugnahme auf den Ausgangsbescheid zurückgewiesen.
- 10 Mit am 16. Januar 2017 erhobener Klage weist die Klägerin unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens darauf hin, dass sie sich aufgrund der lebensbedrohlichen Erkrankung in einer besonderen Ausnahmesituation befunden habe, in der sie ihren Krankheitszustand vor der Prüfung nicht habe erkennen können. Nach der Prüfung habe sich ihre gesundheitliche Situation dramatisch verschlechtert, weshalb sie stationär in ein Krankenhaus aufgenommen worden sei.

Sie habe vor der Prüfung Schmerzmittel eingenommen, um in der Prüfung fit zu sein, habe aber angesichts ihres Lebensalters nicht damit rechnen müssen, an einer schweren Lungenerkrankung zu leiden. Deshalb sei sie nicht in der Lage gewesen, ihren wahren Gesundheitszustand zu erkennen. Die nachgewiesene Lungenembolie sei anders zu beurteilen, weil diese mit einiger Sicherheit bereits Beeinträchtigungen im Zeitpunkt der Prüfung ausgelöst gehabt habe, jedenfalls sei dies nicht auszuschließen. Der Beklagte behandle den Fall wie jeden anderen Rücktrittsfall, lasse jedoch außer Acht, dass sie – die Klägerin – beinahe gestorben wäre,

11 Die Klägerin beantragt,

12 den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 14. Juli 2016 und des
Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 2016 zu verpflichten, den
Rücktritt von dem schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen
Prüfung im Frühjahr 2016 zu genehmigen.

13 Der Beklagte beantragt,

14 die Klage abzuweisen.

15 Er verneint einen Anspruch der Klägerin auf Genehmigung des erklärten
Prüfungsrücktritts. Es werde von ihm nicht verkannt, dass die Klägerin sich am
1. April 2016 in einem lebensbedrohlichen Zustand befunden habe, sie habe jedoch
nicht nachweisen können, dass sie bereits an den Prüfungstagen 15./16. März 2016
unerkannt prüfungsunfähig gewesen sei. Hinsichtlich der im Vorfeld der Prüfung von
der Klägerin bemerkten Beschwerden gelte, dass nur eine erhebliche Verminderung
des Leistungsvermögens eine Prüfungsunfähigkeit begründe, über die sich der
Prüfling wegen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren selbst Gewissheit zu
verschaffen habe, indem er die Beschwerden mit Blick auf eine Prüfungstauglichkeit
frühzeitig ärztlich abklären lasse. Entscheidend sei, dass die Klägerin im Wissen
gesundheitlicher Einschränkungen die Prüfung abgelegt habe; auf die Kenntnis der
Ursache komme es hingegen nicht an. Zudem habe die Klägerin die Gründe für den
Rücktritt nicht unverzüglich mitgeteilt, eine Anforderung, die mit Blick auf den im
Prüfungsrecht geltenden Grundsatz der Chancengleichheit insbesondere bei einer
Erklärung des Rücktritts nach Teilnahme an der Prüfung gelte. Die Klägerin habe
nach der schweren Diagnose am 1. April 2016 bzw. spätestens nach der Entlassung
aus der Klinik am 6. April 2016 den Rücktritt erklären müssen und habe nicht noch

drei Wochen bis zur Übermittlung des Bescheids über das Nichtbestehen zuwarten dürfen.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 17 Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung des nachträglichen Rücktritts vom schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2016. Der dies ablehnende Bescheid des Beklagten vom 14. Juli 2016 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid vom 15. Dezember 2016 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).
- 18 Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I 2405, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 [BGBl. I 2581] – ÄApprO –) hat ein Prüfling, der nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurücktritt, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle mitzuteilen. Die Genehmigung eines Rücktritts durch diese Stelle ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 ÄApprO). Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden (§ 18 Abs. 2 ÄApprO).
- 19 Die Klägerin hat weder einen wichtigen Grund für einen nachträglichen Rücktritt geltend machen können (1.) noch den von ihr angegebenen Rücktrittsgrund unverzüglich dem zuständigen Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und Pharmazie mitgeteilt (2.). Deshalb unterliegt die Versagung der Rücktrittsgenehmigung durch den Beklagten keiner Beanstandung.

20 1. Einen wichtigen Grund für den Rücktritt von dem schriftlichen Teil des Physikums im Frühjahr 2016 im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 3 ÄApprO hat die Klägerin nicht darlegen und nachweisen können (zur Darlegungs- und Beweislast des Prüflings vgl. nur BayVGH, Beschluss vom 12.5.2016 – 7 ZB 15.1279 –, juris, Rn. 14). Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin an den Prüfungstagen des 15. und 16. März 2016 krankheitsbedingt prüfungsunfähig gewesen ist. Es liegen zwar ärztliche Bescheinigungen vor, die belegen, dass die Klägerin am 1. April 2016 über die Notaufnahme stationär in das K. Klinikum M. aufgenommen und bei ihr eine Lungenembolie und eine Beinvenenthrombose diagnostiziert worden ist (vgl. endgültiger Arztbrief vom 6. April 2016 und Attest vom 22. April 2016, jeweils von dem Klinikum ausgestellt). Soweit die Klägerin mit ihrer Schilderung, bereits in den zwei Wochen vor der Prüfung unter körperlichen Beschwerden wie Kurzatmigkeit, Herzrasen und plötzliche Erschöpfungszustände gelitten zu haben, einen Bezug zu der Diagnose vom 1. April 2016 herstellen und darauf eine Prüfungsunfähigkeit an den vorangegangenen Prüfungstagen stützen möchte, lässt sich den ärztlichen Stellungnahmen eine solche Aussage jedoch nicht entnehmen. So gibt auch das Attest des K. Klinikums M. vom 22. April 2016 über frühere ähnliche Symptome lediglich die Angaben der Klägerin wieder, ohne eine eigene ärztliche Einschätzung zu einer früheren Prüfungsfähigkeit vorzunehmen. Auch die amtsärztliche Untersuchung der Klägerin zu ihrer Prüfungsfähigkeit hat einen Zusammenhang zwischen der am 1. April 2016 festgestellten Erkrankung und den Beschwerden zum Prüfungszeitpunkt zwei Wochen zuvor nicht begründen können. In der amtsärztlichen Stellungnahme vom 23. Mai 2016 heißt es: „Die im Krankenhausbericht dokumentierte Anamnese spricht eher für ein akutes Geschehen. Die CT-Untersuchung des Thorax vom 01.04.2016 beschreibt einerseits eine frische Lungenembolie beidseits, andererseits spricht das pneumonische Infiltrat links für ein zeitlich eher zurückliegendes Geschehen zum Zeitpunkt der stationären Einweisung. Zusammenfassend ist es nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen, dass schon vorher kleine Lungeninfarkte stattgefunden haben, die zum Zeitpunkt der Prüfung die beklagten Beschwerden ausgelöst haben. Inwieweit ggf. sich diese zum Zeitpunkt der Prüfungen relevant auf die Prüfungsfähigkeit ausgewirkt hätten, ist im Nachhinein spekulativ.“ Aus dieser Stellungnahme folgt mithin nicht nur, dass eine Erkrankung der Klägerin im Prüfungszeitpunkt nicht mit der notwendigen Sicherheit festgestellt, sondern darüber hinaus auch, dass im Nachhinein auch keine verlässliche Aussage zur einer

Prüfungsunfähigkeit der Klägerin an den maßgeblichen Tagen getroffen werden kann. Es reicht für die Annahme eines den Prüfungsrücktritt rechtfertigenden Grundes indes nicht aus, dass eine Erkrankung des Prüflings im Prüfungszeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann.

- 21 2. Darüber hinaus hat die Klägerin auch nicht den krankheitsbezogenen Rücktrittsgrund unverzüglich dem zuständigen Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und Pharmazie mitgeteilt (§ 18 Abs. 1 Satz 1 ÄApprO).
- 22 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 3.1.1994 – 6 B 57/93 –, juris, Rn. 4; Urteil vom 7.10.1988 – 7 C 8/88 –, BVerwGE 80, 282 und juris, Rn. 13) gebietet es der das gesamte Prüfungsverfahren beherrschende, verfassungsrechtlich gewährleistete Grundsatz der Chancengleichheit, dass der nachträgliche Rücktritt unverzüglich geltend gemacht wird, wobei an die Unverzüglichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. Der nachträgliche auf Prüfungsunfähigkeit gestützte Rücktritt von einer Prüfung berührt in besonderem Maße den Grundsatz der Chancengleichheit. Der Chancengleichheit droht Gefahr aus zwei Richtungen: Wird die Rücktrittsmöglichkeit ausgeschlossen, so kann es geschehen, dass dem Prüfling gleichheitswidrig die Chance genommen wird, seine Leistungsfähigkeit, die in der Prüfung festgestellt werden soll, unter Beweis zu stellen. Denn wenn der Prüfling während der Prüfung einer außergewöhnlichen, erheblichen Beeinträchtigung seines Leistungsvermögens ausgesetzt war, so stellt das Prüfungsergebnis kein zutreffendes Bild seiner Leistungsfähigkeit dar. Wird das Tor zum Rücktritt hingegen zu weit geöffnet, so besteht die Gefahr, dass der Prüfling seine Chancen gegenüber seinen Mitprüflingen gleichheitswidrig verbessert, indem er sich eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance verschafft. Eine solche den Grundsatz der Chancengleichheit zu Lasten der Mitbewerber verletzende zusätzliche Prüfungschance verschafft sich nicht nur derjenige, dem es gelingt, durch nachträglich vorgetäuschte Prüfungsunfähigkeit die Genehmigung des Rücktritts zu erreichen, sondern auch der, der tatsächlich prüfungsunfähig war, sich aber in Kenntnis seines Zustandes der Prüfung unterzogen hat, um sich im Falle des Misserfolgs durch nachträglichen Rücktritt den Rechtswirkungen der fehlgeschlagenen Prüfung zu entziehen. Diesen Gefahren für die Chancengleichheit wird entgegengewirkt, wenn die nachträglich geltend gemachte

Prüfungsunfähigkeit zwar als Rücktrittsgrund nicht von vornherein ausgeschlossen, an die Geltendmachung aber die Anforderung der Unverzüglichkeit gestellt wird. Ein Prüfungsrücktritt ist danach nicht mehr unverzüglich, wenn der Prüfling die Rücktrittserklärung nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgegeben hat, zu dem sie zumutbarerweise hätte erwartet werden können. Die Entscheidung, wann ein Rücktritt aus krankheitsbedingten zu erfolgen hat, hängt allein davon ab, wann der Prüfling ihn in zumutbarer Weise, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, hätte erklären können und müssen, wann ihm also die Verletzung seiner sich aus dem Prüfungsrechtsverhältnis ergebenden Obliegenheit zur Mitwirkung im Sinne „eines Verschuldens gegen sich selbst“ vorwerfbar ist. Ob ein Prüfling den Rücktritt unverzüglich erklärt hat, kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls festgestellt werden.

- 23 Diese an die Unverzüglichkeit der Rücktrittserklärung zu richtenden hohen Anforderungen gelten auch für den Zeitpunkt nach Ablegung der Prüfung oder nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Dies ist ebenfalls durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt (vgl. Beschluss vom 3.1.1994 – 6 B 57/93 –, juris, Rn. 5). Danach hat der Prüfling bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich vor Beginn der Prüfung, spätestens aber dann, wenn er sich ihrer bewusst geworden ist oder begründete Zweifel an seiner Prüfungsfähigkeit bestehen, denen er unverzüglich nachgehen und sie gegebenenfalls durch eine ärztliche Untersuchung klären muss, die in der jeweiligen Prüfungsordnung für den Fall festgestellter Prüfungsunfähigkeit vorgesehenen Konsequenzen zu ziehen. Die Verpflichtung, den Rücktritt unverzüglich zu erklären, besteht in gleichem Maße auch nach der abgelegten Prüfung. Im Gegenteil wird es meist als ein besonders starkes Indiz für einen Missbrauch des Rücktrittsrechts zu werten sein, wenn der Prüfling mit der Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit gewartet hat, bis ihm das Scheitern der Prüfung bekanntgegeben worden war, es sei denn, ein früherer Rücktritt war ihm nicht zuzumuten. Mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung soll auch sichergestellt werden, dass geltend gemachten Mängeln im Prüfungsverfahren unverzüglich nachgegangen werden kann.
- 24 Unter Heranziehung dieser Grundsätze hat die Klägerin am 21. April 2016 nicht mehr unverzüglich einen krankheitsbedingten Rücktrittsgrund betreffend den am 15./16. März 2016 absolvierten schriftlichen Teil des Physikums dem Prüfungsamt

gegenüber mitgeteilt. Sie hätte spätestens nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus am 6. April 2016 den nachträglichen Rücktrittsgrund erklären müssen.

- 25 Die in den beiden Wochen vor dem Prüfungstermin von der Klägerin selbst festgestellten körperlichen Beschwerden wie Kurzatmigkeit, Herzrasen und plötzliche Erschöpfungszustände, zu deren Behebung sie Schmerzmittel eingenommen hat, hätten bereits Anlass für sie sein müssen, eine ärztliche Klärung der Frage herbeizuführen, ob es sich hierbei allein um Symptome von (in den Risikobereich des Prüflings fallendem) Prüfungsstress handelt oder ob eine krankheitsbedingte erhebliche Leistungsbeeinträchtigung gegeben ist, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen kann. Diese Verpflichtung ergab sich für die Klägerin aufgrund ihrer auf dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhenden Obliegenheit zur Mitwirkung an der Prüfung. Dazu gehört, dass sich der Prüfling im Krankheitsfall selbst um die Frage seiner Prüfungsfähigkeit und eines eventuell erforderlichen Rücktritts kümmert und dass diese Frage bei auftauchenden Zweifeln sofort geklärt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.1993 – 6 C 28/92 –, NVwZ-RR 1994, 442 und juris, Rn. 32 m.w.N.). In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass der Klägerin nicht die genaue krankheitsbedingte Ursache ihrer Prüfungsunfähigkeit bekannt war und ob sie die Krankheitssymptome richtig gedeutet hat, sie insbesondere nicht habe damit rechnen müssen, in jungem Lebensalter eine Lungenembolie zu erleiden, wie sie für einen späteren Zeitpunkt diagnostiziert wurde (vgl. BVerwG, wie vor). Wenn dem Prüfling erhebliche Beeinträchtigungen seines Leistungsvermögens im Sinne einer Parallelwertung in der Laiensphäre nicht verborgen geblieben sind, muss er sich unverzüglich um eine Aufklärung seines Gesundheitszustands selbst bemühen. Kommt er dem nicht nach, dann trägt er das Risiko, in prüfungsunfähigem Zustand an der Prüfung teilzunehmen und sich später nicht mehr bzw. nur noch unter erhöhten Anforderungen auf eine Prüfungsunfähigkeit berufen zu können. Jedenfalls aufgrund der Dauer der Beschwerden und mit Blick auf das Bedürfnis, diesen mit Schmerzmitteln zu begegnen, musste sich der Klägerin hier vor der Prüfung Mitte März 2016 aufdrängen, dass es sich um Beeinträchtigungen handeln kann, die über die mit Prüfungsstress regelmäßig einhergehenden Belastungen auch angesichts des letzten Wiederholungsversuchs einer Prüfung hinausgehen. Dem musste sie nachgehen. Es wird gerichtlicherseits nicht verkannt, dass der Klägerin einerseits besonders daran gelegen war, den letzten Prüfungsversuch möglichst hinter sich

zu bringen, im Vorfeld der Prüfung aufgrund der gesundheitlichen Beschwerden andererseits für die Klägerin eine Situation eingetreten war, die möglicherweise einen Rücktritt von der Prüfung gerechtfertigt hätte. Die Klägerin hätte dann aber die Prüfung nicht antreten dürfen und ihre Prüfungsunfähigkeit unverzüglich ärztlich feststellen lassen müssen. Ein Wahlrecht zwischen Nichtantritt wegen erkannter Prüfungsfähigkeit und nachträglichem Rücktritt wegen (unerkannter Prüfungsunfähigkeit) steht dem Prüfungsteilnehmer nicht zu (vgl. BayVGh, Beschluss vom 12.5.2016 – 7 ZB 15.1279 –, juris, Rn. 18).

26 Die geforderte ärztliche Aufklärung war ihr zumutbar und mit keinem besonderen Aufwand verbunden. Dieser Verpflichtung vermag sich die Klägerin nicht mit der Begründung zu entziehen, dass es ihr auch in der Notfallsituation am 1. April 2016 zunächst nicht gelungen sei, die Schwere und die Dringlichkeit ihrer Beschwerden gegenüber medizinischen Notfalleinrichtungen deutlich zu machen und erst später (noch am selben Tag) mit Aufnahme in der Notfallstation des Krankenhauses ihre bedrohliche Gesundheitssituation „ernst“ genommen worden sei. Diese (zumal retrospektive) Erfahrung berechtigt keinesfalls zur Annahme, dass eine ärztliche Abklärung ihrer Prüfungsfähigkeit im Prüfungszeitraum generell unmöglich gewesen ist. Wäre im Übrigen zunächst zu Unrecht eine Prüfungsfähigkeit festgestellt worden, die im Nachhinein – etwa im Zusammenhang mit dem Notfall am 1. April 2016 – zu einer gegenteiligen Bewertung hätte führen müssen, so wäre dem ggfls. vom Prüfungsamt entsprechend Rechnung zu tragen gewesen, das darüber zu entscheiden hat, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Das Risiko einer anfänglich unzureichenden oder fehlerhaften ärztlichen Einschätzung der Prüfungsfähigkeit entlässt den Prüfling nicht grundsätzlich und auch nicht Blick auf den vorliegenden Geschehensablauf aus der Verpflichtung, so früh wie möglich diese Frage einer Aufklärung zuzuführen. Es ist nicht Aufgabe des Beklagten oder des Verwaltungsgerichts erstmals aufzuklären, ob eine sofortige Geltendmachung eines Rücktrittsgrunds nicht möglich oder unzumutbar war.

27 Die Klägerin kann sich indes auch nicht auf eine im Prüfungszeitpunkt vorliegende und nach ihrem Vortrag auch in der Folgezeit weiter andauernde unerkannte Prüfungsunfähigkeit berufen. Ob diese an den Prüfungstagen am 15./16. März 2017 vorgelegen hat, ist bereits deshalb fraglich, weil die Klägerin vor den Prüfungen zwei Wochen lang gesundheitliche Beschwerden bei sich festgestellt hat, die sie mit

Schmerzmitteln zu bekämpfen suchte. Die Annahme einer unerkannten Prüfungsunfähigkeit drängt sich daher nicht auf. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang Folgendes zu beachten: Wer keine erhebliche Verminderung seines Leistungsvermögens bemerkt, ist in der Regel auch nicht prüfungsunfähig. Selbst Krankheiten, seien sie offen oder latent, führen keine Prüfungsunfähigkeit herbei, solange sie das Leistungsvermögen nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen. Bemerkt der Prüfling aber eine erhebliche Verminderung seines Leistungsvermögens, so kann er sich auf unerkannte Prüfungsunfähigkeit ohnehin nicht berufen. Ob er seinen Zustand in diesem Sinne erfasst, ist dabei unerheblich (vgl. zu Vorstehendem VGH BW, Urteil vom 25.11.2016 – 9 S 75/16 –, Rn 27).

- 28 Aber auch wenn von einer unerkannten Prüfungsunfähigkeit der Klägerin im Prüfungszeitpunkt (und in der Folgezeit) auszugehen sein sollte, dann ist die Mitteilung des krankheitsbezogenen Rücktrittsgrunds am 21. April 2016 an das Landesprüfungsamt nicht mehr unverzüglich erfolgt. Eine Prüfungsunfähigkeit ist ausnahmsweise nachträglich zu berücksichtigen, wenn der Prüfling in krankheitsbedingter Fehleinschätzung seine Prüfungsunfähigkeit im Prüfungszeitraum nicht erkennen kann. Auch in diesen Fällen ist die Prüfungsunfähigkeit, sobald sie erkannt worden ist, unverzüglich mit dem Rücktrittsgrund anzuzeigen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.4.2008 – 14 E 147/08 –, juris, Rn. 2). Der Prüfling muss den Umstand, dass er seine Prüfungsunfähigkeit zunächst nicht erkennen konnte, in gleicher Weise glaubhaft machen wie die Prüfungsunfähigkeit selbst (vgl. BayVGH, Beschluss vom 12.5.2016 – 7 ZB 15.1279 –, juris, Rn. 14 f.).
- 29 Hiernach hätte die Klägerin die von ihr behauptete anfänglich unerkannte Prüfungsunfähigkeit spätestens nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus am 6. April 2016 gegenüber dem Landesprüfungsamt geltend machen müssen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Diagnosen einer Lungenembolie und einer Beinvenenthrombose bekannt und die Klägerin war wieder aus der Klinik entlassen worden. Spätestens unter diesen Umständen hätte die Klägerin eine mögliche frühere Prüfungsunfähigkeit erkennen und den nachträglich Rücktrittsgrund vorbringen müssen. Abgesehen davon, dass die vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen des K. Klinikums M. und der Amtsärzte bereits nicht eine unerkannte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt haben, so hat die Klägerin jedenfalls

nicht glaubhaft darlegen und nachweisen können, dass die unerkannte Prüfungsfähigkeit von Anfang/Mitte März 2016 bis unmittelbar vor der Geltendmachung des Rücktrittsgrunds am 21. April 2017 angedauert hat; hierfür bieten die vorliegenden ärztlichen Erklärungen erst Recht keinerlei Anhaltspunkte. Die Annahme einer über mehrere Wochen währenden unerkannten Prüfungsunfähigkeit der Klägerin ist auch nicht unter Berücksichtigung ihres durchaus nachvollziehbaren Vorbringens gerechtfertigt, dass sie nach der Entlassung aus dem Krankenhaus noch sehr geschwächt gewesen sei und es noch eine Zeit gedauert habe, bis es ihr gesundheitlich wieder besser gegangen sei. Gleichwohl hätten sich ihr auch in dieser Zeit – gerade angesichts der schweren, lebensbedrohlichen Erkrankung – Gedanken und Überlegungen hinsichtlich der Krankheitsentwicklung (nach ihren Angaben) seit Anfang März 2016 und den Konsequenzen hinsichtlich abgelegter Prüfungen aufdrängen müssen, die sie nun mit ihrer Klage geltend macht, nämlich dass der Lungenembolie schwere Krankheitsphänomene vorausgegangen sind, die ihre Leistungsfähigkeit im Prüfungszeitraum und deren Erkennbarkeit weit in die Folgezeit hinein beschränkt haben. Dass ihr dies gänzlich unmöglich gewesen sein soll, ist weder ersichtlich noch belegt worden. Mit Hilfe der Familie wäre es ihr dann zumutbar gewesen, das Prüfungsamt über den nachträglichen Rücktrittsgrund (wenigstens in kurzer Form) zu informieren; das Prüfungsamt hätte bei weiteren Nachfragen auf den Gesundheitszustand der Klägerin Rücksicht nehmen können und ggfls. auch müssen. Die Klägerin durfte auch nicht mit der Mitteilung des Rücktrittsgrunds an die Prüfungsbehörde bis zum Erlass des Prüfungsbescheids – ihr zugestellt am 19. April 2016 – zuwarten. Die Vorschrift über die Unverzüglichkeit des Rücktritts nach § 18 ÄApprO als für die Wahrung der Rechte des Prüflings wichtiger Teil der prüfungsrechtlichen Bestimmungen musste ihr dem Inhalt nach bekannt sein, zumal auch in den Anträgen auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Hinweis auf die Unverzüglichkeit der Mitteilung von Rücktrittsgründen enthalten ist. Im Übrigen hat die Klägerin bereits einmal im Frühjahr 2015 vorab den Rücktritt von dem mündlichen Teil der Physikumsprüfung erklärt, was auf die Kenntnis zumindest der Relevanz der Frühzeitigkeit bei einem Rücktritt schließen lässt.

- 30 Die Klägerin kann aus Gründen des geltenden Gleichheitsgrundsatzes schließlich nicht verlangen, dass ihre schwere Erkrankung, die zu ihrem Tod hätte führen können, von dem Beklagten grundsätzlich anders behandelt wird als sonstige

Rücktrittsfälle wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit. Ihre besondere persönliche Situation, die das Gericht anerkennt, kann lediglich im Rahmen der Prüfung dessen gewürdigt werden, was von ihr in ihrer Lage als zumutbares Verhalten im Falle eines Rücktritts von der Prüfung erwartet werden kann. Danach war indes von der Klägerin als Prüfling zu fordern, dass sie sich wegen bestehender Beschwerden schon vor der Prüfung um eine ärztliche Aufklärung bemüht, spätestens aber nach der Entlassung aus dem Krankenhaus ihren Rücktritt von der Prüfung Mitte März 2016 geltend macht und damit nicht bis nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bis zum 21. April 2016 zuwartet.

³¹ Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

³² Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

- 33 Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.
- 34 Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- 35 Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.
- 36 Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn
- 37 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 38 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 39 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 40 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 41 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lang

RMB 042

B e s c h l u s s

42 der Einzelrichterin der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

43 vom 5. Dezember 2017:

44 Der Streitwert wird auf 7.500,- € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 36.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ-Beilage 2013, 57).

Rechtsmittelbelehrung

- 45 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 46 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Lang